

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 16/8789

Änderung der Geschäftsordnung des 16. Landtags von Baden-Württemberg zur Einführung eines Lobbyregisters

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 16/8789 – abzulehnen.

05. 11. 2020

Der Berichterstatter:

Arnulf Freiherr von Eyb

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet den Antrag Drucksache 16/8789 in seiner 47. Sitzung am 5. November 2020.

Ein Sprecher der Antragsteller führte aus, Zielsetzung sei, nach dem Vorbild anderer Länder der Bundesrepublik ein vom Landtagspräsidenten geführtes Lobbyregister einzurichten. Mit der Einbringung des Entwurfs eines Beschlussantrags werde ein Beitrag zu Transparenz und Kontrolle der Tätigkeit von Lobbygruppen geleistet, der die Sicherstellung der Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Landtags gewährleiste.

Es gehöre zum Wesen eines demokratischen Staates, dass Staatsbürger ebenso wie organisierte Gruppen Einfluss auf den politischen Willensbildungsprozess nehmen. Der Entwurf ermögliche es, mithilfe des Lobbyregisters Einblick zu nehmen, wer wo und wie Einfluss auf die Gesetzgebung des Landtags nehmen könne. Ein solcher regulierender Eingriff durch Verankerung einer Registrierungspflicht sei unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig, weil die betroffenen Interessenvertreter für die Bürger und die Parlamentarier besser sichtbar würden und dadurch Transparenz für den demokratischen Willensbildungsprozess herstellten. Offene und legitim handelnde Interessenvertreter würden dadurch nicht oder kaum eingeschränkt, während ein absichtlich intransparent gestaltetes Vorgehen von Interessenvertretern erschwert werde. Nur wer in einem Register als Lobbyist eingetragen

Ausgegeben: 19. 11. 2020

1

sei, könne auch im parlamentarischen Verfahren gehört werden. Dies schaffe ein Höchstmaß an Transparenz.

Der Entwurf spreche sich für eine Zuständigkeit des Landtagspräsidenten als zuständige Stelle der Registerführung aus. Er orientiere sich an den bewährten Regelungen der Landesparlamente in Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Eine Erweiterung der Publizitätspflichten von Lobbyisten für die Zukunft und die Einbringung eines Gesetzentwurfs blieben ausdrücklich vorbehalten.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

15. 11. 2020

Freiherr von Eyb